

Regelung zur Erstattung von Fahrtkosten im LV Baden-Württemberg

Stand: 24.11.2011

1. Grundsätze

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen des LV sind gehalten, **die jeweils preisgünstigste Art der An- und Abreise** zu wählen. Dabei sollten auch **ökologische Überlegungen** (Bevorzugung von öffentlichen Verkehrsmitteln) angestellt werden. Grundsätzlich erfolgt die Fahrtkostenerstattung nur **innerhalb der Landesgrenze Baden-Württembergs**. Wer von außerhalb anreist, erhält die Fahrtkostenerstattung ab der Landesgrenze. Ist der Kostenanteil ab Landesgrenze bei Bahnkosten nicht ermittelbar, so werden maximal die Kosten eines Baden-Württemberg-Tickets übernommen.

Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind **vorab** mit der Maßnahmenleitung abzustimmen. Da wir in dieser Richtlinie nicht jeden möglichen Einzelfall regeln können und wollen, entscheidet in Fällen, für die es unten keine spezielle Regelung gibt, die Maßnahmenleitung nach den Grundsätzen (im Zweifelsfall in Absprache mit der Landeskasse).

2. Fahrtkostenerstattung bei der Anreise mit der Bahn

Grundsätzlich gelten die Gebote der preisgünstigen und ökologischen Reise (s.o.). Fahrkarten werden **maximal in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten** erstattet, diese müssen durch Vorlage des Tickets nachgewiesen werden.

2.1. Züge des Nahverkehrs (Bus, S, RB, RE, IRE, etc.)

Wenn möglich, sollen ausschließlich Züge des Nahverkehrs verwendet werden (s.u.).

Sonderangebote wie insbesondere das Baden-Württemberg-Ticket müssen genutzt werden. Teilnehmer aus dem gleichen Stamm müssen gemeinsam Anreisen, für Teilnehmer aus verschiedenen Gruppen, die auf derselben Strecke reisen, müssen entsprechende

Landesvorsitzender

Sebastian Königeter (Guschtl)
Wengertsteige 27, 71088 Holzgerlingen
Telefon 07031/4488400 Fax 07031/2045991
e-Mail: sebastian.koenigeter@pfadfinden.de

Mitglied in
World Association of Girl Guides and Girl Scouts
World Organization of the Scout Movement



Rabatte auf Anweisung der Maßnahmenleitung ebenfalls in Anspruch genommen werden.

Landesmitarbeiter ohne BahnCard sollen den Großkundenrabatt der Bahn nutzen (Ticketkauf online über Firmenkundenportal oder mit „BonusCard business“ am Automaten).

2.2. Züge des Fernverkehrs (IC, EC, ICE, etc.)

Züge des Fernverkehrs dürfen vor dem Grundsatz der preisgünstigsten Anreise nur genutzt werden, wenn dies einen **erheblichen Zeitvorteil** gegenüber dem Nahverkehr bietet. Als erheblicher Zeitvorteil gilt, wenn die Gesamtreisezeit mit dem Nahverkehr länger als 3 Stunden beträgt und die Zeitersparnis durch Nutzung von Fernverkehrszügen mehr als ein Drittel der gesamten Reisezeit ausmacht.

Diese Einschränkung gilt nicht für Dienstreisen von Landesmitarbeitern z.B. zu Sitzungen von Gremien oder Bundeterminen.

Neben dem Kauf regulärer Fahrkarten ist in jedem Fall **rechtzeitig** die Verfügbarkeit von **Sparpreisen und Sonderangeboten** zu überprüfen. In Absprache mit der Maßnahmenleitung sind dabei insbesondere auch Angebote mit Zugbindung zu nutzen. Für **Stornokosten**, die aus dem frühzeitigen Erwerb der Sparpreise resultieren, kommt in Fällen von Krankheit (ggf. nachzuweisen durch Attest) und in anderen wichtigen Fällen (Einzelfallprüfung) der Landesverband auf.

Ab einer Gruppengröße von 6 Personen sollen **Gruppentickets** genutzt werden.

Teilnehmer unter 18 Jahren sollen wenn möglich eine „**Jugend BahnCard**“ verwenden (derzeit 10,00 Euro).

Tickets im Fernverkehr ohne BahnCard müssen grundsätzlich unter Ausnutzung des **Großkundenrabatts** erworben werden. Da dies nur noch online über das Firmenkundenportal oder mittels einer (kostenlosen) „BonusCard business“ am Automaten möglich ist, **muss rechtzeitig vor Buchung Kontakt mit der Landesgeschäftsstelle aufgenommen werden.**

2.3. Anreise mit dem Kfz zum Bahnhof

Anfahrten mit Kfz zum Bahnhof können zusätzlich dann erstattet werden, wenn die einfache Distanz größer als 5 km ist.



2.4. BahnCard

Bahncards werden grundsätzlich **nicht erstattet**. Für Inhaber einer JULEICA gewährt das Kultusministerium einen **Zuschuss** zur BahnCard in Höhe von EUR 26,00. Dieser sollte in Anspruch genommen werden.

Mitarbeiter der Landesverbandes (Landesleitung, Kurs- und Großlagerteams) mit hohem Fahrtenaufkommen können in Absprache mit dem Landesvorstand die Kosten für eine BahnCard abrechnen, nachdem sich diese vollständig für den Landesverband amortisiert hat. Die Kosten für die BahnCard sowie die Amortisierung müssen mittels Belegen nachgewiesen werden, der Zuschuss des Kultusministeriums wird grundsätzlich vom Erstattungsbetrag abgezogen. Ab Kaufdatum 01.01.2012 werden ausschließlich „BahnCard business“ erstattet, um den Großkundenrabatt zu erhalten. Ausnahme: Ermäßigte BahnCard für Studenten, denn diese ist nicht als „BahnCard business“ erhältlich.

3. Fahrkostenerstattung bei der Anreise mit Kraftfahrzeugen

Grundsätzlich gelten die Gebote der preisgünstigen und ökologischen Reise (s.o.).

Die Bildung von **Fahrgemeinschaften** ist ausdrücklich erwünscht. Die Maßnahmenleitung hat ggf. Vorschläge zur Bildung von Fahrgemeinschaften zu machen.

Erstattung für	Satz pro km in EURO
PKW 1-2 Personen	0,18 €
PKW 3-5 Personen	0,21 €
PKW Material (voll beladen)	0,21 €
PKW Landesleitung und Mitarbeiter*	0,21 €
Kleinbus 1-2 Personen	0,18 €
Kleinbus 3-5 Personen	0,21 €
Kleinbus ab 6 Personen	0,28 €
Kleinbus Material (voll beladen)	0,28 €
Motorrad	0,07 €
Fahrrad	0,05 €

*dieser Satz gilt unabhängig von der Anzahl der Personen. „Mitarbeiter“ sind die Landesleitung, Kurs- und Lagerteams sowie explizit durch den Landesvorstand beauftragte Mitarbeiter.

Parkgebühren können nur von Landesmitarbeitern im Rahmen von Arbeitstreffen abgerechnet werden.

Hinweis: Die Anreise mit Kfz geschieht auf eigenes Risiko und ist in der Regel **nicht** über eine Versicherung des BdP abgedeckt!

